



Satzung

des



Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe Hassloch e.V.

Stand 2008

1.0 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Haßloch e.V.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e.V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Reg. – Nr. VR 1339 NE eingetragen.

2.0 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege, des Wanderns in allen seinen Formen, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne, der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze, der pfälzischen Heimat- und Volkskunde, der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen.
Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift.
Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins.
Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung.
Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter.
Im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern.
Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern.
Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
Zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten.

Die Veranstaltungen des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern. Bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen.

An den Bezirksversammlungen teilzunehmen

2.6 Wanderplan

Der Wanderwart lädt jährlich zu einer Versammlung zur Erstellung des Wanderplans ein.

Die anwesenden Mitglieder bilden den Wanderausschuss. Sein Vorsitzender ist der Wanderwart. Dem Wanderausschuss obliegt die Ausarbeitung des Wanderplans.

Die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Wanderbetriebs erledigt der Wanderwart.

3.0 **Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und wird der Mitgliedsbeitrag fällig.

3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.

4.0 **Mitgliederarten und Beitragsregelungen**

4.1 Die Mitglieder besitzen alle Vereinsrechte und haben Recht auf Ehrung.

4.2 C-Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

4.3 Alle Mitglieder zahlen einen Ortsgruppenschlag.

4.4 Bei der Verheiratung eines Mitglieds mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitglieds bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung als Eintrittsdatum.

4.5 Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft.

4.6 Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.

4.7 Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in

A-Mitglieder

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag bezahlen und zusätzlich den Ortsgruppenschlag.

B-Mitglieder

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, als Familienmitglied beitrifft. Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung.

C-Mitglieder

Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung).

Z-Mitglieder

Mitglieder, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen beitreten.

5.0 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt.
- 5.2 Ausschluss (wegen Vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o. ä.) Tod. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zwei Drittel Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitglieder -versammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

6.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand.

7.0 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzukündigen durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins unter Bekannt -gabe der Tagesordnung. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Haupt-Vereins erfolgen.
- 7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung.
Wünsche und Anträge.
Alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls Festsetzung der Ortsgruppen-Zuschläge.
Haushaltsplan.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

8.0 Jugendgruppe

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.

8.2 Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e.V.

9.0 Vorstand

9.1 Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außer gerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart, der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des Stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

9.2 Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Dieser gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.

9.3 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

9.4 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.

9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen.

9.6 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.

9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10.0 Ehrungen

10.1 Es gilt die Ehrenordnung der Ortsgruppe Haßloch e. V.

11.0 Abstimmungen und Niederschriften

11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.3 Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt/gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

11.4 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

12.0 Satzungs- Änderungen

- 12.1 Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungs-Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen sollten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. (siehe § 7 der Satzung des Pfälzerwald-Verein e. V.) die Ortsgruppe ausschließen.

13.0 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden.

14.0 Schiedsgericht

- 14.1 Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppe kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.

15.0 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. November 2001 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein erfolgte am 21.05.2002

Für die Richtigkeit:

Haßloch, 14.01.2003 _____ Werner Ballweber _____
(Vorsitzender)

Änderung der Ehrenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Feb. 2007, durchgeführt:

Haßloch, 15.03.2008 _____ Thomas Kaiser _____
(Vorsitzender)

16.0 Ehrenordnung der PWV - Ortsgruppe Haßloch/Pfalz e.V.

16.1 Auszeichnungen

Mitglieder der Ortsgruppe können mit folgenden Auszeichnungen geehrt werden:
Ehrenplakette
Silberne Ehrennadel
Ehrenmitgliedschaft

16.1.1 Ehrenplakette

Verdienten Mitgliedern der O.G. kann eine Ehrenplakette mit Urkunde verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

Silberne Ehrennadel

Für besondere Verdienste um den Pfälzerwald-Verein und die Ortsgruppe wird die silberne Ehrennadel mit Urkunde verliehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der/die Auszuzeichnende längere Zeit im Aufgabenbereich der Ortsgruppe

tätig ist oder war. Der Vorstand der OG schlägt den/die Auszuzeichnende(n) schriftlich dem Hauptvorstand vor. Über die Vergabe selbst entscheidet der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksobmann. Die Überreichung der Silbernen Ehrennadel mit Urkunde erfolgt durch den Bezirksobmann.

16.1.3 Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe. Voraussetzung für die Verleihung sind herausragende Verdienste um den Pfälzerwald-Verein und die Ortsgruppe. Dabei ist davon auszugehen, dass der/die Auszuzeichnende im Aufgabenbereich der Ortsgruppe tätig war oder ist. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe allein reicht für die Auszeichnung nicht aus. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Ortsgruppenbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten.

16.2 Mitglieder-Ehrungen

16.2.1 Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen mit Urkunde verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinander folgende Mitgliedschaften in verschiedenen OG zu einer Gesamtdauer zusammen gezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. angerechnet werden.

16.3 Wanderer-Ehrungen

16.3.1 Das Goldene Wanderabzeichen - mit einer Besitzurkunde erhalten Mitglieder, die im Vereinsjahr an mindestens 9 Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der OG teilgenommen haben.

16.3.2 Es wird getrennt für,
Teilnahme an den Sonntags-Wanderungen ohne Zusatz,
Teilnahme an den Mittwochs-Wanderungen mit dem Zusatz "Senioren-Wanderungen",
Teilnahme an den Wanderungen für junge Familien mit dem Zusatz "Junge Familien-Wanderungen" vergeben.

16.3.3 Vorwanderungen führen die im Wanderplan aufgeführten Wanderführer/innen durch. Die Mitnahme von weiteren Personen ist ihnen freigestellt.

16.3.4 Neben den im Wanderplan angegebenen Wanderungen werden auch anerkannt:
Die Teilnahme an höchstens 2 Vorwanderungen, wenn das Mitglied an der Hauptwanderung verhindert ist.

Die Teilnahme an Wanderwochen, wobei höchstens 3 Wanderungen angerechnet werden.

Die Teilnahme an Wanderungen des Hauptvorstandes wie Lehr-, Jedermann- und Orientierungswanderungen.

Die Teilnahme am Deutschen Wandertag mit Anrechnung 1 Wanderung.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Wanderjugend.

Die Teilnahme an einer Sonntagswanderung kann bei den Mittwochswanderungen oder bei den Junge Familienwanderungen angerechnet werden.

Für Kinder und Jugendliche zählen alle Teilnahmen an Wanderungen als Sonntagswanderungen.

Eltern, die ihre Kinder bei den "Wanderungen mit jungen Familien" begleiten, wird diese Teilnahme als Hauptwanderung (Sonntagswanderung) angerechnet.

- 16.3.5 Bei Erwerb des Goldenen Wanderabzeichens erhält das Mitglied eine Besitzurkunde.
- 16.4 Zusätzliche Auszeichnungen werden vergeben:
Beim erstmaligen Erwerb wird das goldene Ehrenabzeichen verliehen.
Wer das Wanderabzeichen zum 5. Mal erwirbt, erhält einen Gutschein.
Für 10-, 20-, 30-, 40-, 50-maligen Erwerb wird das Goldene Wanderabzeichen in Sonderausfertigung verliehen. Diese zusätzlichen Auszeichnungen werden nur einmal vergeben. Bei der Verleihung des Goldenen Wanderabzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses fortlaufend oder mit Unterbrechungen erworben wird.
- 16.5 Ehrungen bei persönlichen Anlässen:
Geburtstage:
Mitglieder werden ab dem 70. Lebensjahr - und weiter alle 5 Jahre durch eine Abordnung des Vereins besonders geehrt.
Vorstands- und Ehrenmitglieder werden bereits ab ihrem 65. Geburtstag in gleicher Weise geehrt.
Ab dem 90. Geburtstag wird die Ehrung jedes weitere Jahr vorgenommen.
- 16.6 Goldene und Diamantene Hochzeiten:
Bei solchen Ehrentagen werden die Mitglieder mit einem Geschenkkorb und Glückwunschkarte besonders geehrt.
Bei der Abordnung des Vereins, die das Präsent überbringt, sollte auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zugegen sein.
- 16.7 Sterbefälle:
Beim Tode eines Mitgliedes wird eine Grabschale mit Schleife, Aufdruck „Pfälzerwald-Verein“ im Wert von ca. 25,00 EURO übergeben.
Wenn anstatt der Grabschale eine Geldspende gewünscht wird, soll dieser Bitte entsprochen werden.
Beim Tode eines amtierenden Vorstandsmitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes wird ebenfalls eine Grabschale mit Schleife durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einem kurzen Nachruf am Grab niedergelegt.